

## **UMWANDLUNGSBERICHT**

des Vorstands der Deutsche Wohnen AG, Frankfurt am Main,

vom 24. April 2017

– vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 10 der  
ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG  
am 2. Juni 2017 –

## Inhalt

	<u>Seite</u>
§ 1 Einleitung.....	2
1.1 Überblick.....	2
1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen.....	2
§ 2 Die Deutsche Wohnen AG.....	3
2.1 Überblick.....	3
2.2 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	4
2.3 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung.....	4
2.4 Kapital und Aktionäre.....	6
§ 3 Wesentliche Aspekte für die Umwandlung.....	7
§ 4 Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE.....	7
4.1 Einführung.....	7
4.2 Allgemeine Vorschriften.....	8
4.3 Gründung der Gesellschaft.....	9
4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	9
4.5 Verfassung der Gesellschaft.....	9
4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss.....	22
4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	22
4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	22
4.9 Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft.....	23
4.10 Verbundene Unternehmen.....	23
4.11 Straf- und Bußvorschriften.....	23
4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex.....	23
§ 5 Durchführung der Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in die Deutsche Wohnen SE.....	24
5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans.....	24
5.2 Umwandlungsprüfung.....	24
5.3 Offenlegung.....	25
5.4 Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG.....	25
5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche Wohnen SE.....	26
5.6 Eintragung der Umwandlung in die Deutsche Wohnen SE.....	26
5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands.....	27
§ 6 Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Deutsche Wohnen SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer.....	29
6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans.....	29
6.2 Erläuterung der Satzung der Deutsche Wohnen SE.....	37
§ 7 Auswirkungen der Umwandlung.....	48
7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	48
7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung.....	49
7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	49
7.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung.....	50
7.5 Auswirkung der Umwandlung auf die Arbeitnehmer.....	51

## § 1 EINLEITUNG

### 1.1 Überblick

Die Deutsche Wohnen AG mit Sitz in Frankfurt am Main soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts („AG“) in eine europäische Gesellschaft (Europäische Gesellschaft – *Societas Europaea*, im Folgenden auch „SE“), mit der Firma Deutsche Wohnen SE, eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der Deutsche Wohnen AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der SE als Anlage beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 19. April 2017 notariell beurkundet (Urkunde des Notars Christian Rahns mit Amtssitz in Berlin, Urkundenrolle Nr. 203/2017 R).

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („SE-VO“). Ergänzend kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („SEAG“) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes („AktG“) sowie des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG. Der Vorstand schlägt deshalb der Hauptversammlung am 2. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 10 vor, dem Umwandlungsplan vom 19. April 2017 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Deutsche Wohnen SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG unterstützt das Umwandlungsvorhaben und hat in seiner Sitzung am 7. April 2017 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für den 26. April 2017 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers; das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Deutsche Wohnen AG, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre sowie die Börsennotierung ihrer Aktien bestehen daher fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Die Deutsche Wohnen SE soll über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b), Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b), Art. 40 Abs. 1 SE-VO) verfügen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („SEBG“), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („SE-Beteiligungsrichtlinie“) umsetzt. Das SEBG sieht unter anderem vor, dass das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Vereinbarung („Beteiligungsvereinbarung“) gestaltet werden kann.

### 1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen

Der Vorstand der Deutsche Wohnen AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in

dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der Deutsche Wohnen SE, und dieser Bericht werden über die Internetadresse [www.deutsche-wohnen.com](http://www.deutsche-wohnen.com) unter der Rubrik Investor Relations zugänglich gemacht und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Berlin, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO.

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Darstellung der Geschäftstätigkeit der Deutsche Wohnen AG und entsprechend der Deutsche Wohnen SE nach Durchführung des identitätswahrenden Formwechsels auf eine zusammenfassende Darstellung der insoweit bekannten Geschäftstätigkeit. Für weitere Informationen zur Geschäftstätigkeit wird auf den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernjahresabschluss und Konzernlagebericht der Deutsche Wohnen AG für das Geschäftsjahr 2016 und weitere ergänzenden Angaben im Geschäftsbericht 2016 verwiesen (jeweils abrufbar über die Internetadresse [www.deutsche-wohnen.com](http://www.deutsche-wohnen.com) unter der Rubrik Investor Relations).

## § 2

### DIE DEUTSCHE WOHNEN AG

#### 2.1 Überblick

Die Deutsche Wohnen AG mit Sitz in Frankfurt und Hauptverwaltung in Berlin ist eine der führenden börsennotierten Wohnungsgesellschaften Deutschlands. Zentrales Geschäftsfeld der Deutsche Wohnen AG ist die Bewirtschaftung der eigenen Wohnimmobilien und die Entwicklung des Wohnimmobilienbestands in deutschen Metropolregionen und Ballungszentren. Der Immobilienbestand mit einem Fair Value von rund EUR 15,7 Mrd. umfasst mehr als 158.000 Wohn- und 2.200 Gewerbeeinheiten (Stand zum 31. Dezember 2016). Dazu gehören auch Pflegeimmobilien mit rund 6.700 Pflegeplätzen und Appartements für betreutes Wohnen. Alle Aktivitäten zielen darauf ab, den Wert des Portfolios kontinuierlich durch die Entwicklung der Kernbestände und durch strategisch begründete Zukäufe und Veräußerungen zu erhöhen. Zudem hält die Deutsche Wohnen AG 49 % der Anteile an der KATHARINENHOF Seniorenwohn- und Pflegeanlagen Betriebs-GmbH, die mit ihrem Angebot an Wohn- und Pflegeplätzen für ältere Menschen zu den führenden Anbietern qualitativ hochwertiger Wohn- und Pflegeangebote gehört.

Die Deutsche Wohnen AG nimmt als Holding zentrale Finanz- und Managementaufgaben wahr. Die Immobilien des Konzerns sind in den so genannten Asset-Gesellschaften zusammengefasst.

Zum 31. Dezember 2016 waren bei der Deutsche Wohnen AG und ihren Tochtergesellschaften 943 Mitarbeiter angestellt. Die Bilanzsumme des Deutsche Wohnen Konzerns stieg von EUR 13.700,1 Mio. im Jahr 2015 auf EUR 16.783,6 Mio. im Jahr 2016. Der Funds from Operations (FFO I) stieg von EUR 304,0 Mio. im Jahr 2015 auf EUR 383,9 Mio. Dies entspricht einem Zuwachs von EUR 79,9 Mio. oder 26 %.

## 2.2 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

### (a) Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die Deutsche Wohnen AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main und der Hauptverwaltung in Berlin, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 42388 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Pfaffenwiese 300, 65929 Frankfurt am Main. Die Hauptverwaltung der Deutsche Wohnen AG befindet sich in der Mecklenburgischen Straße 57, 14197 Berlin. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Deutsche Wohnen AG beabsichtigt, ihren Sitz nach Eintragung der formwechselnden Umwandlung in die Deutsche Wohnen SE nach Berlin zu verlegen.

### (b) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung der Erwerb, die Verwaltung, Vermietung und Bewirtschaftung sowie der Verkauf von Wohnimmobilien, Pflegeeinrichtungen und sonstigen Immobilien. Die Deutsche Wohnen AG kann Immobilien errichten, modernisieren und Instand setzen sowie Dienstleistungen erbringen und Kooperationen aller Art vornehmen.

Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Geschäftsfeldern selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften tätig werden, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die Geschäftsfelder der Gesellschaft erstreckt. Die Deutsche Wohnen AG kann solche Unternehmen gründen oder erwerben; sie kann Tochterunternehmen einheitlich leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken und sie kann über ihre Beteiligungen verfügen. Die Gesellschaft ist auch zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.

Die Gesellschaft übt keine Tätigkeiten aus, aufgrund derer sie als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert werden würde. Insbesondere wurde die Gesellschaft nicht mit dem Hauptzweck gegründet, ihren Aktionären durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen.

## 2.3 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG besteht derzeit aus sechs Mitgliedern. Ihm gehörten zum Zeitpunkt seines Beschlusses über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und gehören unverändert auch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts folgende Mitglieder an (siehe unten § 6.1(f) zu den künftigen Aufsichtsratsmitgliedern der Deutsche Wohnen SE):

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Bestellt bis	Weitere Mandate
Uwe E. Flach (Unternehmensberater, Frankfurt am Main)	Vorsitzender	2017*	metabo Aktiengesellschaft, Nürtingen (Mitglied des Aufsichtsrats seit 12.02.2015)

<b>Name</b> <b>(Hauptberufstätigkeit)</b>	<b>Position</b>	<b>Bestellt bis</b>	<b>Weitere Mandate</b>
<b>Dr. rer. pol. Andreas Kretschmer</b> <b>(Berater der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe KÖR, Münster)</b>	Stellv. Vorsitzender	2019*	BIOCEUTICALS Arzneimittel AG, Bad Vilbel (Vorsitzender des Aufsichtsrats); Amprion GmbH, Dortmund (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
<b>Wolfgang Clement</b> <b>(Publizist und Unternehmensberater, Bonn)</b>	Mitglied	2016*	Daldrup & Söhne AG, Grünwald (Vorsitzender des Aufsichtsrats); DIS Deutscher Industrie Service AG, Düsseldorf (Mitglied des Aufsichtsrats); Peter Dussmann-Stiftung, Berlin (Mitglied des Stiftungsrats); Dussman Stiftung & Co. KGaA, Berlin (Vorsitzender des Aufsichtsrats); Landau Media Monitoring AG & Co. KG, Berlin (Mitglied des Aufsichtsrats); RWE Power AG, Essen (Mitglied des Aufsichtsrats)
<b>Matthias Hünlein</b> <b>(Managing Director der Tishman Speyer Properties Deutschland GmbH, Frankfurt am Main)</b>	Mitglied	2019*	Keine
<b>Dr. Florian Stetter</b> <b>(Vorstandsvorsitzender der Rockhedge Asset Management AG, Krefeld)</b>	Mitglied	2020*	CalCon Deutschland AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats); ENOVO s.r.o., Bratislava, Slowakische Republik (Managing Partner)
<b>Claus Wisser</b> <b>(Geschäftsführung der Claus Wisser Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main)</b>	Mitglied	2018*	AVECO Holding AG, Frankfurt am Main (Vorsitzender des Aufsichtsrats); DFV Deutsche Familienversicherung AG, Frankfurt am Main (Mitglied des Aufsichtsrats)

\* Die angegebene Jahreszahl bezieht sich auf das letzte volle Geschäftsjahr der Bestellung.

*lung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds. Die Bestellung endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das jeweils genannte Geschäftsjahr beschließt.*

Der Vorstand der Deutsche Wohnen AG besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand der Deutsche Wohnen AG bestand zum Zeitpunkt seines Beschlusses über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts aus den folgenden drei Mitgliedern: Michael Zahn (Vorsitzender des Vorstands – CEO), Lars Wittan (stellvertretender Vorsitzender des Vorstands – CIO) und Philip Grosse (Vorstandsmitglied – CFO).

Die Deutsche Wohnen AG wurde zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstands über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und wird unverändert auch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Deutsche Wohnen AG durch je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

## **2.4 Kapital und Aktionäre**

Das eingetragene Grundkapital der Deutsche Wohnen AG beträgt EUR 354.654.560,00 und ist in 354.654.560 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Zahl der von der Deutsche Wohnen AG ausgegebenen Aktien überschreitet das eingetragene Grundkapital der Deutsche Wohnen AG geringfügig (zum 31. März 2017 sind 354.659.356 Aktien ausgegeben), da sich die Zahl der ausgegebenen Aktien der Deutsche Wohnen AG aufgrund von Abfindungsverlangen von außenstehenden Aktionären der GSW Immobilien AG unter dem zwischen der Deutsche Wohnen AG und der GSW Immobilien AG bestehenden Beherrschungsvertrag und entsprechenden Ausgaben von neuen Aktien der Deutsche Wohnen AG aus dem Bedingten Kapital 2014/II (§ 4c der Satzung der Deutsche Wohnen AG) kontinuierlich erhöht, diese Ausgaben von Bezugsaktien jedoch gemäß § 201 Abs. 1 AktG erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres gesammelt zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden (siehe unter § 6.1(c) weitere Erläuterungen zum Grundkapital nach Durchführung der formwechselnden Umwandlung).

Die Satzung enthält in § 4a ein bis zum 11. Juni 2018 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 82.825.890,00 (Genehmigtes Kapital 2015). Die Satzung enthält zudem folgende bedingte Kapitalia:

- in § 4b Abs. 1 ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 16.075.714,00 (Bedingtes Kapital 2013),
- in § 4b Abs. 2 ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 25.000.000,00 (Bedingtes Kapital 2014/I),
- in § 4b Abs. 3 ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 50.000.000,00 (Bedingtes Kapital 2015),
- in § 4c ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 5.902.813,00 (Bedingtes Kapital 2014/II),
- in § 4d ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 12.879.752,00 (Bedingtes Kapital 2014/III).

Die Deutsche Wohnen-Aktien (ISIN DE000A0HN5C6) sind an der Wertpapierbörse in Frankfurt

am Main (XETRA) notiert. Sie sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit der Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer oder mehreren neuen, von der Deutsche Wohnen SE ausgestellten Globalurkunde(n) verbrieft werden.

### § 3

#### WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG

Der Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine *Societas Europaea* soll, insbesondere vor dem Hintergrund des internationalen Aktionariats der Deutsche Wohnen AG, das Selbstverständnis einer offenen und internationalen Unternehmenskultur der Gesellschaft zum Ausdruck bringen. Der Formwechsel in eine moderne, supranationale Rechtsform ermöglicht es ferner, auch künftig und unter Berücksichtigung des weiterhin angestrebten Wachstums der Deutsche Wohnen AG die bisher erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur der Gesellschaft zu gewährleisten.

Die Gründung der SE hätte statt durch Formwechsel auch im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 17 ff. SE-VO erfolgen können. Die Gesellschaft hat beide Gründungsvarianten und die jeweiligen Vor- und Nachteile verglichen. Das Verfahren einer grenzüberschreitenden Verschmelzung wäre jedoch rechtlich aufwändiger und auch kostenintensiver gewesen, so dass der Formwechsel in die SE die sachgerechte und im Unternehmenswohl liegende Gründungsvariante ist.

Der Vorstand der Deutsche Wohnen AG schätzt, dass sich die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE insgesamt auf höchstens EUR 1,5 Mio. belaufen. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Ausstellung einer oder mehrerer neuer Globalurkunde(n) durch die Deutsche Wohnen SE (vgl. Ziffer 2.5 dieses Berichts) enthalten. Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da diese ohnehin abzuhalten war.

### § 4

#### VERGLEICH DER STRUKTURELEMENTE, INSBESONDERE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE, DER DEUTSCHE WOHNEN AG UND DER DEUTSCHE WOHNEN SE

Im Folgenden werden wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen Deutsche Wohnen AG und der künftigen Deutsche Wohnen SE verglichen, wobei der Schwerpunkt des Vergleichs auf den Aktionärsrechten und den Corporate Governance-Strukturen liegt.

#### 4.1 Einführung

Die SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Gesellschaftsform für Handelsgesellschaften im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft (und im Ergebnis darüber hinaus auch auf dem Gebiet des gesamten EWR).

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der Deutsche Wohnen SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen



Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutsches Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen Aktiengesetzes (vgl. insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO) sowie (iv) der Satzung der Deutsche Wohnen SE. Da die Deutsche Wohnen SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die derzeit auf die Deutsche Wohnen AG Anwendung finden.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer richtet sich grundsätzlich nach einer zwischen der Deutsche Wohnen AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abzuschließenden Beteiligungsvereinbarung (siehe hierzu § 6.1 lit. (h) dieses Berichts). Gesetzliche Regelungen kommen nur zur Anwendung, soweit eine etwaige Beteiligungsvereinbarung sie ausdrücklich in Bezug nimmt (vgl. § 21 Abs. 5 SEBG).

## **4.2 Allgemeine Vorschriften**

### **(a) Rechtspersönlichkeit**

Wie die Aktiengesellschaft deutschen Rechts besitzt auch die SE Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

### **(b) Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien**

Das eingetragene Grundkapital der Deutsche Wohnen AG beträgt zurzeit EUR 354.654.560,00 und überschreitet damit das Mindestkapital einer SE in Höhe von EUR 120.000,00 nach Art. 4 Abs. 2 SE-VO deutlich.

Das Grundkapital sowie das genehmigte und das bedingte Kapital der Deutsche Wohnen SE werden jeweils dem der Deutsche Wohnen AG unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1 lit. (c) dieses Berichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das Aktiengesetz verweist. Da sich mit der Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE der Name des Ausstellers der Urkunden ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden. Siehe hierzu Ziffern 2.5 und 7.4 dieses Berichts.

### **(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung**

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der Deutsche Wohnen SE wird ebenfalls Frankfurt am Main sein; die Hauptverwaltung der Deutsche Wohnen AG befindet sich weiterhin in Berlin. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Es ist beabsichtigt, den Sitz der Deutsche Wohnen SE nach Durchführung der formwechselnden Umwandlung von Frankfurt nach Berlin zu verlegen, sodass sich der Sitz und die Hauptverwaltung der Deutsche Wohnen SE in Berlin befinden.

### **(d) Mitteilungspflichten**

Die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel („WpHG“) und der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 569/2014) („Marktmissbrauchs-VO“) finden aufgrund

der Börsennotierung auch auf die zukünftige Deutsche Wohnen SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. Marktmissbrauchs-VO) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der Deutsche Wohnen AG auch bei der Deutsche Wohnen SE Aktionärsrechte nach § 28 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

#### **4.3 Gründung der Gesellschaft**

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der Deutsche Wohnen SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die Deutsche Wohnen AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Berichts dargestellt.

#### **4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter**

Bei der AG muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG, die u.a. der Gesellschaft nur unter besonderen Voraussetzungen erlauben, eigene Aktien zu erwerben (§§ 56, 71 AktG), und verbieten, den Aktionären die Einlagen zurückzugewähren (§ 57 AktG). Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass es insofern durch die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

#### **4.5 Verfassung der Gesellschaft**

##### ***(a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System***

Eine Besonderheit der SE gegenüber der AG besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der Deutsche Wohnen SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit

Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance Struktur der Gesellschaft führt, wie dies etwa bei einem Wechsel zum monistischen System der Fall wäre. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

**(b) Vorstand**

*(i) Leitung der Gesellschaft*

Hinsichtlich der Leitung der künftigen Deutsche Wohnen SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

*(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands*

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gleiches gilt nach § 16 SEAG auch für die SE und ist entsprechend in § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE geregelt.

Die Vorstandsmitglieder der Deutsche Wohnen SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen SE (vgl. Ziffer 5.7 dieses Berichts) – voraussichtlich dieselben der Deutsche Wohnen AG sein.

*(iii) Geschäftsführung*

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AktG). Allerdings kann in der SE unter bestimmten Voraussetzungen einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden (vgl. Art. 50 Abs. 1 SE-VO). In der Satzung der Deutsche Wohnen SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden.

Im Vorstand der SE gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Bei der AG hingegen ist dies nur dann der Fall, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt, dass der Vorstandsvorsitzende über die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit verfügen soll (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Geschäftsordnung des Vorstands der Deutsche Wohnen AG sieht in § 5 Abs. 3 Satz 2 vor, dass die Stimme des Vorsitzenden oder des Sprechers bei Stimmengleichheit entscheidet. Besteht der Vorstand jedoch nur aus zwei Mitgliedern, gilt dies nach § 5 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Vorstands der Deutsche Wohnen AG jedoch nicht; der aus zwei Personen bestehende Vorstand hat seine Beschlüsse einstimmig zu fassen. Um diesen Zustand auch bei der Deutsche Wohnen SE abzubilden, bestimmt die Satzung der Deutsche Wohnen SE in § 8 Abs. 4 Satz 1, dass die Stimme des Vorsitzenden oder des Sprechers des Vorstands bei Stimmengleichheit entscheidet. Dies entspricht der Gesetzeslage nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO. Für den Fall, dass der Vorstand nur aus

zwei Personen besteht, sieht die Satzung entsprechend der Lage bei der Deutsche Wohnen AG in § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung vor, dass der Vorstand der Deutsche Wohnen SE seine Beschlüsse einstimmig fasst; die Stimme des Vorsitzenden entscheidet in diesem Fall nicht (siehe hierzu auch ergänzend § 6.2 lit. (f) dieses Berichts).

*(iv) Vertretung der Gesellschaft*

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der Deutsche Wohnen AG sieht auch die Satzung der Deutsche Wohnen SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird (§ 8 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE). Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

*(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands, Amtsdauer*

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden dabei für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Deutsche Wohnen SE sieht in § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu (§ 8 Abs. 2 Satz 3). Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die AG und der bisherigen Situation in der Deutsche Wohnen AG; allerdings sieht die Satzung der Deutsche Wohnen SE keine Einschränkung hinsichtlich des Zeitpunkts der Wiederbestellung vor. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

*(vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder*

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

*(vii) Berichte an den Aufsichtsrat*

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat in regelmäßigem Turnus sowie bei jedem wichtigen Anlass über grundsätzliche unternehmensplanerische Entscheidungen, wie beispielsweise die beabsichtigte Geschäftspolitik, über die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte sowie Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von

erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Der Bericht muss auch Tochterunternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen umfassen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat auch jederzeit einen Bericht vom Vorstand über Angelegenheiten verlangen, die erheblichen Einfluss auf die Lage der Gesellschaft haben können (§ 90 Abs. 3 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er regelmäßig nachkommen muss. Neben dem Bericht über den Gang der Geschäfte im Drei-Monats-Turnus (Art. 41 Abs. 1 SE-VO) berichtet der Vorstand auch rechtzeitig über alle Ereignisse, die spürbare Auswirkungen auf die Lage der SE haben (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Ebenso wie der AG-Aufsichtsrat kann auch das SE-Aufsichtsorgan jederzeit Informationen verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrollfunktion notwendig sind.

Da die Berichtspflichten bei der AG und der SE im Wesentlichen gleich ausgestaltet sind, ist der zukünftige Vorstand der Deutsche Wohnen SE in gleichem Umfang wie der Vorstand der Deutsche Wohnen AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

#### *(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit*

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Vorstand als Leitungsorgan einer dualistischen SE zu beachten.

#### *(ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit*

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der Deutsche Wohnen SE. Dies umfasst auch die so genannte Business Judgement Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

#### *(x) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft*

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachtet, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

#### **(c) Aufsichtsrat**

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, das bei der Deutsche Wohnen SE Aufsichtsrat heißen wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan. Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des

Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

*(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats*

Die Größe des Aufsichtsrats einer AG mit Sitz in Deutschland mit einem Grundkapital von mehr als EUR 10 Mio. beträgt mindestens 3 und höchstens 21 Mitglieder (§ 95 AktG). Die Vorschriften zur Mitbestimmung nach dem MitbestG 1976 sind auf die Deutsche Wohnen AG nicht anzuwenden, da sie in der Regel weniger als 2.000 inländische Arbeitnehmer beschäftigt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG).

*(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats*

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei der AG das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland, wobei hier auf die maßgebenden vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften abzustellen ist. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

*(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder*

Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Art. 47 Abs. 1 SE-VO lässt zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zu, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt. Bei einer SE mit Sitz in Deutschland – wie der Deutsche Wohnen SE – können demnach juristische Personen nicht Aufsichtsratsmitglieder sein (vgl. auch § 27 Abs. 3 SE-AG).

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer AG (§ 100 Abs. 2 AktG) gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE sind somit deckungsgleich.

Insbesondere müssen, seit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 17. Juni 2016, nach § 100 Abs. 5 Halbsatz 2 AktG bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die Deutsche Wohnen AG – die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese aktiengesetzliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Deutsche Wohnen SE.

*(iv) Bestellung des Aufsichtsrats*

Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 AktG werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Auch in der SE werden die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können hingegen durch die Satzung bestellt werden (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

*(v) Amtsdauer*

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem

die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), so dass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der AG möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig.

Die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Satzung der Deutsche Wohnen SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht weitgehend den gesetzlichen Regelungen für die AG und der bisherigen Situation bei der Deutsche Wohnen AG. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. In der Satzung der Deutsche Wohnen SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 7 der Satzung).

#### *(vi) Abberufung*

In einer AG kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen abberufen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberaufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, so dass sich durch den Formwechsel nichts ändert.

#### *(vii) Gerichtliche Bestellung*

Grundsätzlich keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung auch im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG).

#### *(viii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat*

Sowohl in der AG als auch in der SE mit dualistischem System kann eine Person grundsätzlich nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO).

#### *(ix) Innere Ordnung, Beschlussfassung*

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1 SE-VO) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu

wählen. Die Satzung der Deutsche Wohnen SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 10 Abs. 5 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Dies sieht auch die Satzung der Deutsche Wohnen SE in § 11 Abs. 4 vor. Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO, vgl. § 11 Abs. 6 der Satzung der Deutsche Wohnen SE). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf, sofern die Satzung keine einschlägige Bestimmung enthält (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Deutsche Wohnen SE regelt in § 11 Abs. 6 Satz 3 klarstellend, dass die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend ist, sodass es bei der Grundregelung des Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO verbleibt.

Die SE-VO enthält keine Regelungen zur Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen. Die Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen entspricht jedoch guter Corporate Governance und der Praxis bei der Deutsche Wohnen AG. Der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen SE wird, ebenso wie in der Deutsche Wohnen AG, soweit gesetzlich zulässig, entscheidende Befugnisse des Gesamtgorgans an Ausschüsse übertragen dürfen. Dies ist durch die Regelung in § 10 Abs. 6 der Satzung der Deutsche Wohnen SE klargestellt. Ausschüsse des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen SE sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Dies entspricht der Rechtslage bei der Deutsche Wohnen AG. Der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen SE wird in seiner konstituierenden Sitzung neue Ausschüsse bilden.

#### (x) *Einberufung des Aufsichtsrats*

Keine Unterschiede bestehen zwischen der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die AG geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen.

In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE.

#### (xi) *Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats*

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE.

Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur AG, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der AG als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der AG können diese Geschäfte in der Satzung auf-



geführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

Aus diesem Grund enthält die Satzung der Deutsche Wohnen SE – anders als die bisherige Satzung der Deutsche Wohnen AG – in § 9 Abs. 1 einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen. Die dort vorgesehenen Tatbestände finden sich bereits in der vom Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG beschlossenen Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte. Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann der Vorstand nach zutreffender Ansicht verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Sie ist jedoch bei der SE wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO für anwendbar zu erachten. Die Aufnahme eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in die Satzung der SE schließt nicht aus, dass der Aufsichtsrat aufgrund der Ermächtigung in § 19 SEAG weitere Arten von Geschäften außerhalb der Satzung bestimmt, die ebenfalls seiner Zustimmung bedürfen. Deswegen bestimmt § 9 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE, dass der Aufsichtsrat über die in § 9 Abs. 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung zustimmungsbedürftige Geschäfte beschließen kann.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der AG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der Deutsche Wohnen SE enthalten sein muss, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE.

#### *(xii) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten*

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und sind namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG). Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften

geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen AG.

*(xiii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern*

Wie bei einer AG vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außegerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 112 AktG).

*(xiv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder*

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen SE ist in der Satzung festgeschrieben (§ 10 Abs. 7) und wird der Regelung in der Satzung der Deutsche Wohnen AG zum Zeitpunkt der Umwandlung entsprechen.

**(d) Hauptversammlung**

*(i) Rechte der Hauptversammlung*

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen AG die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen) einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Die Deutsche Wohnen AG geht davon aus, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE ergeben.

Die Hauptversammlung der börsennotierten AG kann gemäß § 120 Abs. 4 AktG über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt. Der Beschluss ist nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten wegen der Verweisungen des Art. 52 Satz 2 bzw. des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG und umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

#### *(ii) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats*

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs Monate (Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

#### *(iii) Einberufung der Hauptversammlung*

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer AG nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

#### *(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit*

Die Hauptversammlung der AG ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d. h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapi-

tal von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (vgl. § 122 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann ebenfalls von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO i. V. m. § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i. V. m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, so dass sich durch die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

#### *(v) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung*

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und dem Ablauf der Hauptversammlung der SE ergeben sich somit für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der AG. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, § 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

#### *(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung*

Keine Unterschiede zwischen der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung

erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rede- recht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Deutsche Wohnen AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

*(vii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung*

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Von daher müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

*(viii) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung*

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der AG zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der Deutsche Wohnen SE gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt – wobei sich nur aus der Satzung ergebende höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf den Wortlaut des Art. 57 SE-VO ausschließlich Satzungsänderungen betreffen können, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsmäßigen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien

gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die Deutsche Wohnen AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(ix) *Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung*

Satzungsändernde Beschlüsse einer AG bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 1 und 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedsstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über eine Satzungsänderung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der Deutsche Wohnen SE sieht in § 14 Abs. 3 Satz 2 vor, dass es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf bzw. der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben. Es besteht also grundsätzlich das Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln, wobei als Bezugsgröße nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist. Insoweit ergibt sich *de facto* durch die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG also keine Änderung. In den Fällen, in denen das Aktiengesetz für Satzungsänderungen eine einfache Mehrheit vorschreibt (§§ 97 Abs. 2 Satz 4, 113 Abs. 1 Satz 4 AktG), gilt dies im Grundsatz zwar auch für die Deutsche Wohnen SE, wegen Art. 59 Abs. 2 SE-VO jedoch nur dann, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE). Wird das Quorum in diesen Fällen nicht erreicht, bedarf es insoweit der von Art. 59 Abs. 1 vorgesehenen Mehrheit von zwei Dritteln.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, so dass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Die Satzung der

Deutsche Wohnen AG sieht in § 10 Abs. 5 eine solche Ermächtigung vor, die in § 14 Abs. 5 der Satzung der Deutsche Wohnen SE übernommen wurde.

*(x) Sonderprüfung*

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, so dass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung in die SE nichts ändert.

*(xi) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen*

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE insoweit nicht zu Änderungen.

#### **4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss**

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung der Abschlüsse ergeben sich durch den Formwechsel keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO gilt für die SE das Recht der Aktiengesellschaft des Sitzstaats. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO.

#### **4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung**

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

#### **4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

*(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen*

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (im Aktiengesetz in den §§ 241 bis 255 geregelt). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes auch für die Deutsche Wohnen SE maßgeblich.

*(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses*

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

*(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung*

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

#### **4.9 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft**

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer AG (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE nichts ändert.

#### **4.10 Verbundene Unternehmen**

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. In Bezug auf das Konzernrecht besteht insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

#### **4.11 Straf- und Bußvorschriften**

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insoweit notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE.

#### **4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex, der von der Regierungskommission in der Regel jährlich aktualisiert wird, stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf und enthält teilweise Wiedergaben des ohnehin geltenden Rechts, teilweise aber auch von der Kommission entwickelte Vorschläge, die in Empfehlungen und Anregungen unterteilt sind. Sowohl Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich; die Gesellschaften haben jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird. Eine solche Erklärung hat die Deutsche Wohnen AG zuletzt im Dezember 2016 abgegeben; sie kann auf der Homepage der Deutsche Wohnen AG abgerufen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.



## **§ 5**

### **DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER DEUTSCHE WOHNEN AG IN DIE DEUTSCHE WOHNEN SE**

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in die Deutsche Wohnen SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 19. April 2017 zustimmt und die Satzung der Deutsche Wohnen SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, wirksam (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO).

#### **5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans**

Der Vorstand der Deutsche Wohnen AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der Deutsche Wohnen AG am 19. April 2017 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Deutsche Wohnen SE, den Aktionären über die Internetadresse [www.deutsche-wohnen.com](http://www.deutsche-wohnen.com) unter der Rubrik Investor Relations zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter § 6 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben, einschließlich des Umwandlungsplans und der Satzung der Deutsche Wohnen SE, ausführlich befasst und begrüßt dieses Vorhaben. In seiner Sitzung am 7. April 2017 hat er den entsprechenden Beschlussvorschlag an die für den 2. Juni 2017 terminierte Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG verabschiedet.

#### **5.2 Umwandlungsprüfung**

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die Deutsche Wohnen AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden.

Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1

SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird allerdings eine interne Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen SE (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 1 AktG) stattfinden, nachdem diese Gremien gebildet worden sind.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 24. März 2017 die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Berlin, zum unabhängigen Sachverständigen („**Umwandlungsprüfer**“) bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 28. März 2017 mit der Prüfung begonnen und am 20. April 2017 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers schließt mit folgender Feststellung:

*„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundelegung der in diesem Bericht dargelegten Überlegungen und Methodik, dass die Deutsche Wohnen AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“*

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären über die Internetadresse [www.deutsche-wohnen.com](http://www.deutsche-wohnen.com) unter der Rubrik Investor Relations zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

### **5.3 Offenlegung**

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i. V. m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, sind der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der Deutsche Wohnen AG wird beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Außerdem werden Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht rechtzeitig dem zuständigen Betriebsrat entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

### **5.4 Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG**

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG und die Satzung der Deutsche Wohnen SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Deutsche Wohnen SE, KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindes-

tens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

### **5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche Wohnen SE**

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Deutsche Wohnen AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen *im Zusammenhang mit der Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Deutsche Wohnen SE durchzuführen*. Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Verhandlungsverfahren, dessen Ziel grundsätzlich der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, eine sogenannte Beteiligungsvereinbarung, die insbesondere das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit der Unternehmensleitung zu vereinbarenden Weise regelt, sein kann. Dabei ist – in den Fällen der formwechselnden Umwandlung wie im Falle der Deutsche Wohnen AG – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der formwechselnden AG besteht.

Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein besonderes Verhandlungsgremium („BVG“) zu bilden, das mit der Unternehmensleitung über die Arbeitnehmerbeteiligung *verhandeln kann*. *Mit Konstituierung des BVG beginnen nach den gesetzlichen Regelungen die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung und dem BVG über eine Beteiligungsvereinbarung, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr – bis zu sechs Monate andauern kann*. Sofern innerhalb der Verhandlungsfrist keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wird und kein Beschluss nach § 16 SEBG gefasst wird, sind die gesetzlichen Auffangregelungen (§§ 22 ff. SEBG) anzuwenden.

### **5.6 Eintragung der Umwandlung in die Deutsche Wohnen SE**

Der Formwechsel der Deutsche Wohnen AG in die SE wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main wirksam (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Deutsche Wohnen AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG, der für den 2. Juni 2017 vorgesehen ist, gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister (so genannte Registersperre).

Der Deutsche Wohnen AG ist es dann jedoch möglich, im Wege des so genannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Deutsche Wohnen AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In all diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 8 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in Ziffer 6.1 lit. (h) dieses Berichts). Eine verlässliche Prognose über die Dauer der Durchführung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche Wohnen SE ist kaum möglich.

Die Satzung der künftigen Deutsche Wohnen SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu einer ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs wäre die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG anzupassen. Die formwechselnde Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in die Deutsche Wohnen SE würde erst nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Deutsche Wohnen AG wirksam.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist der Formwechsel bzw. die SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d. h. die Deutsche Wohnen AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung des Formwechsels sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die Deutsche Wohnen SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der Deutsche Wohnen SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der Deutsche Wohnen SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; Art. 16 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der Deutsche Wohnen AG gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der Deutsche Wohnen SE darstellt. Insofern kann die Deutsche Wohnen AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

## **5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands**

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen AG. Die Mitglieder des Vorstands der Deutsche Wohnen SE sind allerdings schon vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen Deutsche Wohnen SE zu bestellen.

Der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen SE besteht aus sechs Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 der SE-Satzung). Der erste Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen SE wird durch die Satzung der Deutsche Wohnen SE bestellt (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO und § 10 Abs. 2 der SE-Satzung). Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen AG werden, mit Ausnahme von Herrn Wolfgang Clement, voraussichtlich als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der SE bestellt.

Das Mandat von Herrn Wolfgang Clement wird nach Beendigung der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 enden und er wird aus dem Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG ausscheiden. Der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG hat – gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats – Herrn Jürgen Fenk zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Wohnen AG durch die Hauptversammlung mit einer Amtszeit beginnend ab dem

1. Oktober 2017 vorgeschlagen. Im Falle seiner Wahl wird Herr Jürgen Fenk ab dem 1. Oktober 2017 Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Wohnen AG und nach Durchführung der formwechselnden Umwandlung Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Wohnen SE werden. Sollte die formwechselnde Umwandlung bereits vor dem 1. Oktober 2017 durch Eintragung im zuständigen Handelsregister wirksam werden, wird Herr Jürgen Fenk ab dem 1. Oktober 2017 unmittelbar Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Wohnen SE werden. Wegen weiterer Einzelheiten zur Wahl von Herrn Jürgen Fenk wird auf die Angaben in der Einladung zur Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 verwiesen.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen AG erfüllen die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder nach § 100 AktG und insbesondere auch die besonderen Anforderungen nach § 100 Abs. 5. Nach § 100 Abs. 5 Halbsatz 1 AktG muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften im Sinne von § 264d HGB, zu denen die Deutsche Wohnen AG wegen der Börsenzulassung ihrer Aktien am Regulierten Markt gehört und die Deutsche Wohnen SE ebenfalls gehören wird, über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Die genannten Anforderungen werden nach Feststellungen des Aufsichtsrats von Herrn Dr. Andreas Kretschmer erfüllt. Zudem müssen grundsätzlich nach § 100 Abs. 5 Halbsatz 2 AktG die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese Änderung des Aktiengesetzes ist durch das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene Abschlussprüfungsreformgesetz eingeführt worden. Sie muss so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats vor dem 17. Juni 2016 bestellt wurden (§ 12 Abs. 5 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz). Dies ist bei den Aufsichtsratsmitgliedern der Deutsche Wohnen AG bis zur Hauptversammlung am 2. Juni 2017 der Fall.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen AG waren und sind bereits im Zeitraum vor der Anwendbarkeit der gesetzlichen Anforderung im Einklang mit guter Corporate Governance umfassend mit der Geschäftstätigkeit der Deutsche Wohnen AG, insbesondere im Sektor des Erwerbs und Verkaufs, der Verwaltung, Vermietung und Bewirtschaftung von Wohnimmobilien, Pflegeeinrichtungen und sonstigen Immobilien, vertraut und erfüllen daher in ihrer Gesamtheit die Anforderungen des § 100 Abs. 5 Halbsatz 2 AktG. Die nach dem Ende der Amtszeit von Herrn Wolfgang Clements weiterhin amtierenden fünf Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen AG erfüllen diese Anforderungen insbesondere aufgrund ihrer aktuellen und vormaligen hauptamtlichen Tätigkeiten in dem Sektor, sodass der Aufsichtsrat auch nach Ablauf der Hauptversammlung am 2. Juni 2017 die Anforderungen von § 100 Abs. 5 Halbsatz 2 AktG erfüllen wird. Herr Jürgen Fenk als zur Wahl zum Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Wohnen AG vorgeschlagener Kandidat verfügt ebenfalls über tiefgreifende Sektorkenntnisse im Geschäftsfeld der Deutsche Wohnen AG.

Für die Mitglieder des SE-Aufsichtsrats ist § 100 AktG über den Verweis des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ebenfalls anwendbar. Es gelten somit dieselben persönlichen Voraussetzungen für die Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen AG wie für die der Deutsche Wohnen SE. Da die Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen SE nach dem 17. Juni 2016 bestellt werden, müssen sie gemäß § 100 Abs. 5 Halbsatz 2 AktG in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Die Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen AG erfüllen diese Voraussetzungen, wie dargestellt, bereits und werden diese auch als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen SE erfüllen. Insbesondere wird Herr Dr. Andreas Kretschmer weiterhin die genannten Anforderungen des § 100 Abs. 5 Halbsatz 1 AktG erfüllen und die Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit sind insbesondere aufgrund ihrer aktuellen und vormaligen hauptamtlichen Tätigkeiten mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft entsprechend ihrem Unternehmenszweck tätig ist, umfassend vertraut.

Der erste Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen SE wird sich vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 246 Abs. 2 UmwG).

## § 6

### ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER ERSTEN SATZUNG DER DEUTSCHE WOHNEN SE SOWIE DER AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE UND DIE ARBEITNEHMER

#### 6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

##### **(a) Umwandlungsplan der Deutsche Wohnen AG in die Deutsche Wohnen SE (§ 1 des Umwandlungsplans)**

§ 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Deutsche Wohnen AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt wird. Die Deutsche Wohnen AG hat seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegende Tochtergesellschaft, die Algarobo Holding B.V., Baarn, Niederlande, gegründet nach dem Recht der Niederlande und eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der KVK-Registernummer 18022173. Die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in die Deutsche Wohnen SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO sind damit erfüllt.

Die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE hat weder die Auflösung der Deutsche Wohnen AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der Deutsche Wohnen SE weiter. Diese Kontinuität erstreckt sich auch auf die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft, insbesondere bleibt die Gesellschaft Schuldner der eingegangenen Verbindlichkeiten und Gläubiger der ihr erwachsenden Forderungen. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

§ 1.4 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Deutsche Wohnen SE – wie die Deutsche Wohnen AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) besteht.

§ 1.5 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.

##### **(b) Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)**

Die Umwandlung wird wirksam mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft. Das wird in § 2 des Umwandlungsplans klargestellt und entspricht Art. 16 SE-VO i. V. m. § 4 SEAG. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind grundsätzlich Verhandlungen mit dem BVG zu führen (vergleiche im Einzelnen dazu § 8 des Umwandlungsplans und Ziffer 6.1 lit. (h) dieses Berichts).

**(c) Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Deutsche Wohnen SE (§ 3 des Umwandlungsplans)**

§ 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Gesellschaft. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „Deutsche Wohnen SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Sitz der Deutsche Wohnen SE ist zunächst Frankfurt am Main, Deutschland. Die Hauptverwaltung befindet sich in Berlin, Deutschland. Entsprechende Angaben enthält der Umwandlungsplan in § 3.2. Es ist beabsichtigt, nach Eintragung der formwechselnden Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in die Deutsche Wohnen SE in das Handelsregister, den Sitz der Gesellschaft nach Berlin, Deutschland, zu verlegen.

§ 3.3 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung der Deutsche Wohnen SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und unter Ziffer 6.2 dieses Berichts ausführlich erläutert wird.

§ 3.4 bis 3.7 des Umwandlungsplans stellen die Kapitalverhältnisse bei der Deutsche Wohnen SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das eingetragene Grundkapital der Deutsche Wohnen AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 354.654.560,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 354.654.560) zum eingetragenen Grundkapital der Deutsche Wohnen SE (§ 3.4).

§ 3.5 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Zahl der von der Deutsche Wohnen AG ausgegebenen Aktien das eingetragene Grundkapital der Deutsche Wohnen AG geringfügig übersteigt, da sich die Zahl der ausgegebenen Aktien der Deutsche Wohnen AG aufgrund von Abfindungsverlangen von außenstehenden Aktionären der GSW Immobilien AG unter dem zwischen der Deutsche Wohnen AG und der GSW Immobilien AG bestehenden Beherrschungsvertrag und entsprechenden Ausgaben von neuen Aktien der Deutsche Wohnen AG aus dem Bedingten Kapital 2014/II (§ 4c der Satzung der Deutsche Wohnen AG) kontinuierlich erhöht, diese Ausgaben von Bezugsaktien jedoch gemäß § 201 Abs. 1 AktG erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres gesammelt zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

§ 3.6 des Umwandlungsplans erläutert, dass sämtliche Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Deutsche Wohnen AG sind, Aktionäre der Deutsche Wohnen SE werden, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Deutsche Wohnen SE, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Deutsche Wohnen AG beteiligt sind. § 3.6 erläutert weiter, dass der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) so erhalten bleibt, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.

Die Bestimmungen in § 3.7 des Umwandlungsplans tragen dem bereits im Zusammenhang mit § 1.3 des Umwandlungsplans beschriebenen identitätswahrenden Charakter der Umwandlung Rechnung, der sich neben der bereits zu § 3.4 des Umwandlungsplans beschriebenen Kontinuität des Grundkapitals auch in der Kontinuität von genehmigtem und bedingtem Kapital widerspiegelt. Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen:

a) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen AG,

b) das genehmigte Kapital der Deutsche Wohnen SE gemäß § 5 der Satzung der Deutsche Wohnen SE dem genehmigten Kapital gemäß § 4a der Satzung der Deutsche Wohnen AG,

c) die bedingten Kapitalia der Deutsche Wohnen SE gemäß §§ 6 bis 6e der Satzung der Deutsche Wohnen SE den bedingten Kapitalia gemäß §§ 4b bis 4d der Satzung der Deutsche Wohnen AG, und

d) die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung der Deutsche Wohnen SE der Vergütung des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen AG gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung der Deutsche Wohnen AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals, der enthaltenen Beträge des genehmigten Kapitals und der bedingten Kapitalia der Deutsche Wohnen AG sowie der Vergütung des Aufsichtsrats, insbesondere solche von der Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG am 2. Juni 2017 unmittelbar vor dem Umwandlungsbeschluss beschlossene Änderungen der Kapitalia und der Vergütung des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen AG, gelten auch für die Deutsche Wohnen SE. Sofern und soweit die Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG am 2. Juni 2017 den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu Änderungen der Kapitalia und der Vergütung des Aufsichtsrats nicht zustimmt, gelten diese auch nicht für die Deutsche Wohnen SE, sodass die bestehenden Kapitalverhältnisse und Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung der Deutsche Wohnen AG zum Umwandlungszeitpunkt in der Deutsche Wohnen SE fortbestehen werden. Der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Fassungsänderungen der als Anlage beigefügten Satzung der Deutsche Wohnen SE, die eine Zustimmung der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu allen Tagesordnungspunkten unterstellt, vorzunehmen.

**(d) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG (§ 4 des Umwandlungsplans)**

§ 4.1 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die Deutsche Wohnen SE fortgelten.

Dies gilt, wie sich aus § 4.2 des Umwandlungsplans ergibt, insbesondere für durch Beschluss der Hauptversammlung erteilte Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb und der Verwendung eigener Aktien sowie gemäß § 221 Abs. 1, 3 AktG zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente); sie beziehen sich infolge der formwechselnden Umwandlung ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der Deutsche Wohnen SE und nicht mehr auf Aktien der Deutsche Wohnen AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der Deutsche Wohnen SE fort.

§ 4.3 des Umwandlungsplans bestimmt zudem ausdrücklich die Fortgeltung der in Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 gegenständlichen Ermächtigung und Anweisung des Vorstands der Gesellschaft, nach Eintragung der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Frankfurt am Main nach Berlin bei den zuständigen Handelsregistern anzumelden.

**(e) Vorstand (§ 5 des Umwandlungsplans)**

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen SE ist davon auszugehen, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Deutsche Wohnen AG zu Mitgliedern des Vorstands der Deutsche Wohnen



SE bestellt werden: Michael Zahn (Vorstandsvorsitzender), Lars Wittan (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und Philip Grosse (Vorstandsmitglied). Entsprechende Angaben finden sich in § 5 des Umwandlungsplans.

**(f) Aufsichtsrat (§ 6 des Umwandlungsplans)**

Im Rahmen der Umwandlung wird bei der Deutsche Wohnen SE keine Umstellung auf das so genannte monistische System, in dem es neben der Hauptversammlung nur ein Verwaltungsorgan gibt, erfolgen. Somit werden die Organe der Gesellschaft weiterhin Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sein. Ferner enthält § 6.1 des Umwandlungsplans Angaben betreffend die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen SE. Diese soll entsprechend Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der Deutsche Wohnen SE erfolgen.

§ 6.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen AG mit Wirksamwerden der Umwandlung enden.

Nach § 6.3 sollen zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats durch § 10 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE bestellt werden:

- Herr Uwe E. Flach, wohnhaft in Frankfurt am Main, Unternehmensberater, Frankfurt am Main;
- Herr Dr. rer. pol. A. Kretschmer, wohnhaft in Düsseldorf, Berater der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe KöR, Münster;
- Herr Matthias Hünlein, wohnhaft in Oberursel, Managing Director der Tishman Speyer Properties Deutschland GmbH, Frankfurt am Main;
- Herr Dr. Florian Stetter, wohnhaft in Erding, Vorstandsvorsitzender der Rockhedge Asset Management AG, Krefeld;
- Herr Claus Wisser, wohnhaft in Frankfurt am Main, Geschäftsführer der Claus Wisser Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main;
- Herr Jürgen Fenk, wohnhaft in Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstands der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, (wobei die Bestellung ab dem 1. Oktober 2017 erfolgt).

§ 6.4 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen SE gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE jeweils für die Dauer der noch verbliebenen Bestelldauer als Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen AG bestellt werden.

**(g) Sondervorteile (§ 7 des Umwandlungsplans)**

§ 7.1 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO, also insbesondere den Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder dem mit der Werthaltigkeitsprüfung beauftragten Sachverständigen, im Zuge der formwechselnden Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt werden.

In § 7.2 des Umwandlungsplans wird aus Gründen äußerster Vorsicht und unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrates darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder der Deutsche Wohnen AG voraussichtlich zu Mitgliedern des Vorstands der Deutsche Wohnen SE bestellt werden sollen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 5 des Umwandlungsplans).

Es wird in § 7.3 des Umwandlungsplans außerdem darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen AG in der Satzung der Deutsche Wohnen SE zu Aufsichtsratsmitgliedern der Deutsche Wohnen SE bestellt werden. Darüber hinaus werden unbeschadet

der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen SE voraussichtlich der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen AG, Herr Uwe E. Flach, und der derzeitige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen AG, Herr Dr. Andreas Kretschmer, zur Wahl zum Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen SE vorgeschlagen werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 6 des Umwandlungsplans). Schließlich werden die Aufsichtsratsmitglieder voraussichtlich ihre bereits im Rahmen der Deutsche Wohnen AG ausgeübten Ausschussmitgliedschaften auch bei der Deutsche Wohnen SE ausüben.

**(h) Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche Wohnen SE (§ 8 des Umwandlungsplans)**

§ 8 des Umwandlungsplans erläutert das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche Wohnen SE.

Die Angaben in § 8 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in diesem Bericht enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Zur konstituierenden Sitzung des BVG, das die Verhandlungen mit dem Vorstand der Deutsche Wohnen AG führen soll, kann erst nach Benennung seiner Mitglieder, spätestens aber nach Ablauf von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information nach § 4 Abs. 2 SEBG, eingeladen werden. Unter Berücksichtigung dieser Zehn-Wochen-Frist bedeutet dies, dass die Verhandlungen gegebenenfalls erst im Juli 2017 aufgenommen werden können.

**(i) Grundsätze zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche Wohnen SE**

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche Wohnen SE durchzuführen (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Verhandlungsverfahren, dessen Ziel grundsätzlich der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, eine sogenannte Beteiligungsvereinbarung, ist (§ 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

Das Verfahren der Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes erworbener Rechte der Arbeitnehmer in der Deutsche Wohnen AG (§ 1 Abs. 1 SEBG). Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 des deutschen Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – „SEBG“) bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt.

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

„Unterrichtung“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE, also den Vorstand der Deutsche Wohnen SE, über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (Art. 2 Abs. 10 SEBG).

„Anhörung“ meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmenslei-

tung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (Art. 2 Abs. 11 SEBG).

„Mitbestimmung“ bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten der Gesellschaft und bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ, diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.

#### (ii) *Einleitung des Verfahrens*

§ 8.2 und § 8.3 des Umwandlungsplans beschreiben die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Dieses sieht vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der Deutsche Wohnen AG, die Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in den beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des BVG auffordert (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SEBG). Besteht keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der Deutsche Wohnen AG den aufgestellten Umwandlungsplan offengelegt hat. Die Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgt durch Einreichung des notariell beurkundeten Umwandlungsplans beim zuständigen Handelsregister in Frankfurt am Main. Die Information der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmervertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Deutsche Wohnen AG, der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

#### (iii) *Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums*

§ 8.4 bis § 8.6 des Umwandlungsplans erläutern den Ablauf der Wahl und Konstituierung des BVG.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. die betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer bzw. der betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen sollen. Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG), da der Deutsche Wohnen Konzern keine Arbeitnehmer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt. Da der Deutsche Wohnen Konzern nur in Deutschland Arbeitnehmer beschäftigt, werden sämtliche Mitglieder des BVG aus den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern der Deutsche Wohnen AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe gewählt.

Die Mitglieder des BVG sind gemäß § 8 Abs. 1 SEBG von dem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen. Dabei müssen zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, bei der Wahl anwesend sein.

Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber zehn Wochen nach der Information im Sinne des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG), hat der Vorstand der Deutsche Wohnen AG unverzüglich zur Konstituierung des BVG einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des BVG und es beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

(iv) *Vereinbarung zwischen dem Besonderen Verhandlungsgremium und dem Vorstand der Deutsche Wohnen AG*

§ 8.7 bis § 8.8 des Umwandlungsplans beschreiben die Festlegung der Satzung bezüglich der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Möglichkeit der Vereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Dies kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehene Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Deutsche Wohnen SE gewährleistet. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

(v) *Beschlussfassung im Besonderen Verhandlungsgremium*

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem BVG über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des BVG. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst (§ 8.9 des Umwandlungsplans).

Das besondere Verhandlungsgremium kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des BVG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (vgl. § 16 Abs. 1 SEBG). Im Falle einer SE-Gründung durch Umwandlung sind die Nichtaufnahme sowie der Abbruch von Verhandlungen ausgeschlossen, wenn den Arbeitnehmern der umzuwandelnden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte im Sinne des § 2 Abs. 12 SEBG, d.h. zur Wahl oder Bestellung eines Teils der Aufsichtsratsmitglieder, zustehen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG). Frühestens zwei Jahre nach einem Beschluss des BVG nach § 16 Abs. 1 SEBG besteht auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Arbeitnehmer der SE ein gesetzlicher Anspruch auf Neubildung des BVG sowie auf Wiederaufnahme der Verhandlungen (§ 18 Abs. 1 S. 1 SEBG).

§ 8.10 des Umwandlungsplans erläutert, dass die Satzung der Deutsche Wohnen SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung stehen darf.

(vi) *Gesetzliche Auffanglösung*

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande und wird kein Beschluss nach § 16 SEBG gefasst, findet die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden (§ 8.11 des Umwandlungsplans).

Bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung setzt sich im Hinblick auf die Mitbestimmung der Status Quo fort, so dass in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben eine Mitbestimmung nicht stattfindet und der Aufsichtsrat ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre besteht.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der

Deutsche Wohnen SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG folgen.

Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (§ 25 SEBG). Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 26 Abs. 2 SEBG).

*(vii) Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums*

§ 8.12 des Umwandlungsplans beschreibt, dass die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten von der Deutsche Wohnen AG sowie nach der Umwandlung von der Deutsche Wohnen SE getragen werden. Diese Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (zum Beispiel Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

*(i) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer (§ 9 des Umwandlungsplans)*

§ 9 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Hierbei stellt der Umwandlungsplan in § 9.1 klar, dass die bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge auch nach der Umwandlung unverändert bestehen bleiben. Es findet kein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB statt, da die Umwandlung gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO die rechtliche Identität der lediglich ihre Rechtsform wechselnden Arbeitgeberin unberührt lässt. Auch der gesamte erworbene soziale Besitzstand einschließlich der Dauer der erreichten bzw. anerkannten Unternehmens- oder Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer gilt deshalb unverändert gegenüber der Deutsche Wohnen SE fort. Für die Arbeitnehmer der Deutsche Wohnen-Gruppe etwaig maßgebende Betriebsvereinbarungen, Konzernbetriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen gelten unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort (§ 9.2).

§ 9.3 und § 9.4 stellen klar, dass sich für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in den Gesellschaften und Betrieben der Deutsche Wohnen-Gruppe durch die Umwandlung keine Än-

derungen ergeben werden und keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

**(j) Abschlussprüfer (§ 10 des Umwandlungsplans)**

§ 10.1 des Umwandlungsplans enthält die Angabe zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Deutsche Wohnen SE. Danach wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Deutsche Wohnen SE die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Deutsche Wohnen SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in die Deutsche Wohnen SE in das Handelsregister eingetragen wird.

Nach § 10.2 des Umwandlungsplans wird für den Fall einer prüferischen Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts (§§ 37w Abs. 5 und 37y Nr. 2 WpHG) für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres der Deutsche Wohnen SE die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Prüfer für eine solche prüferische Durchsicht bestellt.

In gleicher Weise wird nach § 10.3 des Umwandlungsplans für den Fall einer prüferischen Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen (§ 37w Abs. 7 WpHG) für das erste und/oder dritte Quartal des ersten Geschäftsjahres und/oder für das erste Quartal des zweiten Geschäftsjahres der Deutsche Wohnen SE die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Prüfer für eine solche prüferische Durchsicht bestellt.

**(k) Keine Sonderrechte (§ 11 des Umwandlungsplans)**

Vergleichbar mit den im Verschmelzungsplan notwendigen Angaben (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen.

§ 11 des Umwandlungsplans stellt fest, dass keine Sonderrechte bestehen und auch keine anderen Wertpapiere außer Stammaktien von der Gesellschaft ausgegeben werden.

**(l) Umwandlungskosten (§ 12 des Umwandlungsplans)**

§ 12 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Kosten der Umwandlung, insbesondere die mit der Beurkundung des Umwandlungsplans, seiner Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten, in Höhe von bis zu EUR 1,5 Mio. von der Gesellschaft getragen werden. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3 dieses Berichts.

## **6.2 Erläuterung der Satzung der Deutsche Wohnen SE**

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Deutsche Wohnen AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Deutsche Wohnen AG wird durch eine neue Satzung der Deutsche Wohnen SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die Deutsche Wohnen SE basiert auf der bestehenden Satzung der Deutsche Wohnen AG. Dabei konnten viele Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Deutsche Wohnen AG weitgehend für die Satzung der künftigen Deutsche Wohnen SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der Deutsche Wohnen SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der Deutsche Wohnen SE so gestaltet, dass weitgehend die in der Deutsche Wohnen AG bestehende Rechtslage in der Deutsche Wohnen SE fortgeführt werden kann.

**(a) Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

§ 1 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der Deutsche Wohnen AG wird in Deutsche Wohnen SE geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft, den § 1 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE bestimmt, ist – wie bei der Deutsche Wohnen AG – Frankfurt am Main. Dem nachgestellt folgt nun in § 1 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE die Nennung des Sitzstaats (Deutschland), weil dieser besondere Bedeutung für die Frage nach dem auf die Deutsche Wohnen SE neben der SE-VO anwendbaren Recht hat.

Wie schon die Satzung der Deutsche Wohnen AG, sieht § 1 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE vor, dass das Geschäftsjahr am 1. Januar eines Jahres beginnt und am 31. Dezember endet.

**(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

In § 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE sind die Regelungen des § 2 der Satzung der Deutsche Wohnen AG unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Deutsche Wohnen SE entspricht insoweit also dem der Deutsche Wohnen AG. Hinzugefügt wurde mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE noch eine weitere Negativbeschreibung des Unternehmensgegenstands.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE der Erwerb, die Verwaltung, Vermietung und Bewirtschaftung sowie der Verkauf von Wohnimmobilien, Pflegeeinrichtungen und sonstiger Immobilien. Es können Immobilien errichtet, modernisiert und instandgesetzt werden sowie Dienstleistungen erbracht und Kooperationen aller Art vorgenommen werden.

Nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE ist die Gesellschaft berechtigt, auf sämtlichen der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder durch Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die Geschäftsfelder der Gesellschaft erstreckt. Die Deutsche Wohnen SE kann solche Unternehmen gründen oder erwerben; sie kann Tochterunternehmen einheitlich leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken und sie kann über ihre Beteiligungen verfügen. Die Gesellschaft ist auch zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.

In Folge der Neuerungen durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) stellt der neue § 2 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE klar, dass diese keine Tätigkeiten ausübt, aufgrund derer sie als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert werden würde. Insbesondere wurde die Gesellschaft nicht mit dem Hauptzweck gegründet, ihren Aktionären durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen.

**(c) Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

Der Wortlaut von § 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE entspricht inhaltlich dem von § 3 der Satzung der Deutsche Wohnen AG.

Die Bekanntmachungen der Deutsche Wohnen SE erfolgen danach im Bundesanzeiger und

können, soweit gesetzlich zulässig, auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Nach Abs. 2 erfolgen aktienrechtlich vorgeschriebene Mitteilungen an die Aktionäre, auch durch Dritte, unter den Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit b) bis d) WpHG und unbeschadet des § 30b Abs. 1 WpHG ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, soweit der Vorstand keine andere gesetzlich zulässige Form bestimmt.

**(d) Grundkapital und Aktien (§ 4 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

Der Wortlaut von § 4 der Satzung der Deutsche Wohnen SE entspricht dem von § 4 der Satzung der Deutsche Wohnen AG.

In § 4 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE wird das bisherige eingetragene Grundkapital der Deutsche Wohnen AG unverändert für die Deutsche Wohnen SE übernommen. Hier gelten, ebenso wie hinsichtlich der in §§ 5 bis 6e der Satzung der Deutsche Wohnen SE enthaltenen Regelungen zum genehmigten und bedingten Kapital, mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalia, Besonderheiten, die in §§ 3.4 bis 3.7 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1 (c) dieses Berichts beschrieben sind.

In § 4 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE ist unverändert geregelt, dass die Aktien auf den Inhaber lauten.

§ 4 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE legt unverändert fest, dass die Gewinnverteilung bei der Ausgabe neuer Aktien im Hinblick auf die jungen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG geregelt werden kann.

Weiterhin wird – wie bisher bei der Deutsche Wohnen AG – gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Deutsche Wohnen SE die Form von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Vorstand festgesetzt. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern. Die Aktien der Deutsche Wohnen AG sind in Globalurkunden verbrieft. Auch die Aktien der Deutsche Wohnen SE werden in Globalurkunden verbrieft sein.

Der Wortlaut von §§ 5 bis 6e der Satzung der Deutsche Wohnen SE entspricht jeweils dem der §§ 4a bis 4d der Satzung der Deutsche Wohnen AG soweit die Hauptversammlung der Deutsche Wohnen AG am 2. Juni 2017 die in den Tagesordnungspunkten 8 (Genehmigtes Kapital 2017) bzw. 9 (Bedingtes Kapital 2017) gegenständliche Änderungen der Kapitalia der Deutsche Wohnen AG beschlossen hat.

Die Satzung der Deutsche Wohnen SE enthält in § 5 ein bis zum 1. Juni 2020 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 110.000.000,00 (Genehmigtes Kapital 2017). Die Satzung enthält zudem folgende bedingte Kapitalia:

- in § 6 ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 16.075.714,00 (Bedingtes Kapital 2013),
- in § 6a ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 25.000.000,00 (Bedingtes Kapital 2014/I),
- in § 6b ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 5.902.813,00 (Bedingtes Kapital 2014/II),
- in § 6c ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 12.879.752,00 (Bedingtes Kapital 2014/III),
- in § 6d ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 50.000.000,00 (Bedingtes Kapital 2015),



- in § 6e ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 70.000.000,00 (Bedingtes Kapital 2017).

**(e) Dualistisches System, Organe (§ 7 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

§ 7 der Satzung der Deutsche Wohnen SE stellt klar, dass der Vorstand das Leitungsorgan und der Aufsichtsrat das Aufsichtsorgan der Gesellschaft im Sinne des Art. 38 SE-VO ist. Insofern ergeben sich in der Sache keine Änderungen im Vergleich zur Satzung der Deutsche Wohnen AG abgesehen davon, dass in der Satzung der Deutsche Wohnen AG keine allgemeine Regelung zur Organisationsverfassung enthalten ist, die den Regelungen zu Vorstand und Aufsichtsrat vorangestellt ist.

**(f) Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands (§ 8 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE wird wortgleich mit § 5 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen AG festgelegt, dass der Vorstand mindestens aus zwei Personen besteht. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE wurde neu eingefügt und stellt klar, dass der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung führt. Dies entspricht der Regelung in § 76 Abs. 1 AktG und damit auch der Rechtslage bei der Deutsche Wohnen AG.

Ebenso identisch sind § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE und § 5 Abs. 2 Satz 1 der Deutsche Wohnen AG, die regeln, dass der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder bestellt und ihre Zahl bestimmt. Neu sind § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE, wonach die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden und Wiederbestellungen zulässig sind. Die Regelungen tragen zum einen dem Umstand Rechnung, dass der Beststellungszeitraum der Vorstandsmitglieder bei der SE sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Zum anderen wird durch sie erreicht, dass die bei der Deutsche Wohnen AG bestehende Rechtslage für die Deutsche Wohnen SE weitgehend fortgeführt werden kann. Im Wortlaut unverändert aus § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung der Deutsche Wohnen AG übernommen sind die Regelungen von § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Satzung der Deutsche Wohnen SE, wonach die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands zulässig ist (Satz 4), ebenso wie die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands (Satz 5).

Die in § 8 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE enthaltene Vertretungsregelung entspricht weitgehend der des § 5 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen AG. Sie legt fest, dass die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten wird. Zudem kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder die Gesellschaft einzeln vertreten können. Er kann auch alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnete Prokuristen generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

Anders als in der AG ist bei der SE auch bei einem Vorstand, der nur aus zwei Mitgliedern besteht, ein Stichtscheid durch den Vorstandsvorsitzenden möglich (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der SE kann jedoch einen Stichtscheid durch den Vorstandsvorsitzenden ausschließen. Um diesen Zustand auch bei der Deutsche Wohnen SE abzubilden, bestimmt die Satzung der Deutsche Wohnen SE in § 8 Abs. 4 Satz 1, dass die Stimme des Vorsitzenden oder des Sprechers des Vorstands bei Stimmengleichheit entscheidet. Dies entspricht der Gesetzeslage nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO. Für den Fall, dass der Vorstand nur aus zwei Personen besteht, sieht die Satzung der Deutsche Wohnen SE jedoch eine Abweichung vor.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE fasst der Vorstand seine Beschlüsse einstimmig, wenn er nur aus zwei Mitgliedern besteht; ein Stichtentscheid ist dann also nicht möglich.

**(g) Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 9 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

In § 9 der Satzung der Deutsche Wohnen SE ist geregelt, dass der Vorstand für die Vornahme folgender Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt:

- (i) Erwerb und Veräußerung von Wohnimmobilienportfolios, Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, wenn der Gegenwert vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen übersteigt;
- (ii) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat nach § 9 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE beschließen, dass weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen und die von ihm gewünschten Zustimmungsvorbehalte in eine Aufsichtsrats- und/oder Vorstands-Geschäftsordnung aufnehmen. Dies gilt insbesondere für solche Geschäfte oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder des Konzerns grundlegend verändern können. Der Aufsichtsrat hat für diese Arten von Geschäften im Hinblick auf die Risikoposition des Unternehmens auch angemessene Wertgrenzen oder sonstige geeignete Grenzen festzulegen, bei deren Überschreitung eine Zustimmung des Aufsichtsrats vom Vorstand einzuholen ist.

Die Satzung der Deutsche Wohnen AG sieht keine Regelung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften vor. Insoweit enthält die Satzung der Deutsche Wohnen SE eine Neuregelung, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen (Art. 48 Abs. 1 SE-VO; vgl. oben Ziffer 4.5 (c) (xi)) notwendig ist. Eine Ermächtigung des Aufsichtsrats, Geschäfte zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen, ist auch in der Satzung der Deutsche Wohnen AG in § 8 Abs. 2 geregelt. In der Satzung der Deutsche Wohnen SE findet sich diese Regelung in § 9 Abs. 2.

**(h) Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

§ 10 der Satzung der Deutsche Wohnen SE regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrats.

Entsprechend § 6 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen AG besteht der Aufsichtsrat nach § 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE aus sechs Mitgliedern, deren Amtszeit vorbehaltlich des Abs. 2 bis zur Beendigung der Hauptversammlung andauert, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit beschlossen hat. Die Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass der Bestellungszeitraum der Aufsichtsratsmitglieder bei der SE sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Zum anderen wird durch sie erreicht, dass die bei der Deutsche Wohnen AG bestehende Rechtslage für die Deutsche Wohnen SE weitgehend fortgeführt wird, namentlich die satzungsmäßige Regelbestelldauer von rund fünf Jahren. Dem Aufsichtsrat sollen nach § 10 Abs. 1 Satz 8 nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören, wie auch schon in § 6 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Deutsche Wohnen AG geregelt.

Neu eingefügt in die Satzung der Deutsche Wohnen SE wurden § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, die

klarstellen, dass der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand überwacht und nicht berechtigt ist, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen. Diese Regelungen entsprechen § 111 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 AktG und damit auch der Rechtslage bei der Deutsche Wohnen AG.

Neu eingefügt wurde auch die Zulässigkeit einer Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 7 der Satzung). Dies entspricht der Rechtslage bei der Deutsche Wohnen AG.

Ebenfalls neu eingefügt wurde § 10 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE, der die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen AG, mit Ausnahme von Herrn Wolfgang Clement, dessen Amt als Aufsichtsratsmitglied nach Beendigung der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 endet, als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats jeweils für die Dauer der noch verbliebenen Bestelldauer als Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Wohnen AG bestellt. Die Bestellung der ersten Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Wohnen SE erfolgt nicht durch die Hauptversammlung, sondern durch die von der Hauptversammlung genehmigte Satzung (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Der Aufsichtsrat der Deutsche Wohnen AG hat – gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats – Herrn Jürgen Fenk zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Wohnen AG durch die Hauptversammlung mit einer Amtszeit beginnend ab dem 1. Oktober 2017 vorgeschlagen. Im Falle seiner Wahl wird Herr Jürgen Fenk ab dem 1. Oktober 2017 Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Wohnen AG und nach Durchführung der formwechselnden Umwandlung Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Wohnen SE werden.

Im Übrigen ist § 10 der Satzung der Deutsche Wohnen SE wortgleich mit § 6 der Satzung der Deutsche Wohnen AG.

Nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen SE können Ersatzmitglieder gewählt werden für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder. Sie treten in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an deren Stelle. Es kann auch bestimmt werden, dass ein bestimmtes Ersatzmitglied nur ein oder mehrere bestimmte vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder ersetzen soll. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind nach § 10 Abs. 4 der Satzung berechtigt, ihr Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederzulegen.

§ 10 Abs. 5 der Satzung der Deutsche Wohnen SE bestimmt die Modalitäten der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 1 bestimmte Amtszeit. Die Wahl findet im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung statt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung können die Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden und deren Aufgaben, Befugnisse und Verfahren entweder durch die Geschäftsordnung oder durch besondere Beschlüsse bestimmen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen wer-

den. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, § 11 Abs. 2 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden die des Ausschussvorsitzenden tritt und dass sie beschlussfähig sind, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 an der Beschlussfassung teilnehmen. Dem Gesamtaufichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten.

Die Vergütung der ordentlichen und besonderen Aufsichtsratsmitglieder ist in § 10 Abs. 7 festgesetzt. Jedes ordentliche Mitglied des Aufsichtsrates der Deutsche Wohnen SE erhält eine jährliche Vergütung von EUR 75.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Dreifache, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache der Vergütung eines ordentlichen Mitglieds. Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine pauschale Vergütung von EUR 15.000 pro Geschäftsjahr, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Doppelte. Die Mitgliedschaft in anderen Ausschüssen des Aufsichtsrates wird je Mitglied und Ausschuss mit EUR 5.000 pro Geschäftsjahr vergütet, der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte. Soweit ein Geschäftsjahr weniger als 12 Monate beträgt, wird die Vergütung anteilig gezahlt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören oder jeweils den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats oder den Vorsitz eines Ausschusses nicht während eines vollen Geschäftsjahres innegehabt haben, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat ihrer Tätigkeit die Vergütung zeitanteilig. Die Summe sämtlicher Vergütungen nach § 10 Abs. 7 der Satzung zuzüglich der Vergütung für die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Konzernunternehmen darf je Aufsichtsratsmitglied – unabhängig von der Zahl der Ausschussmitgliedschaften und der Funktionen – einen Betrag in Höhe von EUR 300.000 (jeweils ohne etwaig anfallende Umsatzsteuer) je nach Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Vergütung soll jeweils nach der ordentlichen Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgezahlt werden.

§ 10 Abs. 8 regelt die Erstattung der baren Auslagen und der Umsatzsteuer von der Gesellschaft, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

Nach § 10 Abs. 9 der Satzung der Deutsche Wohnen SE kann die Gesellschaft im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen unterhalten, soweit dies zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen möglich ist, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden können.

#### **(i) Aufsichtsratssitzungen (§ 11 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

§ 11 der Satzung der Deutsche Wohnen SE regelt wortgleich mit § 7 der Satzung der Deutsche Wohnen AG die Mindestsitzungsanzahl, die Einberufung, die Form der Beschlussfassung, die Beschlussfähigkeit, die Vertretung von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern, die Mehrheitserfordernisse, die Anfertigung von Niederschriften und die Vertretung des Aufsichtsrats nach außen.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE muss der Aufsichtsrat mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr zusammentreten. Er hat ferner immer zusammenzutreten, wenn eine geschäftliche Veranlassung hierzu vorliegt.

§ 11 Abs. 2 der Satzung regelt, dass die Aufsichtsratssitzungen vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden gemäß § 11 Abs. 3 in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse im Einzelfall aber auch ohne Einberufung oder Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung schriftlich, per Telefax, telefonisch oder mit Hilfe anderer moderner Kommunikationsmittel, wie beispielsweise per E-Mail, gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich zugeleitet.

Nach § 11 Abs. 4 der Satzung der Deutsche Wohnen SE ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe nach Maßgabe des Abs. 5 an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können durch ein anderes von ihnen schriftlich hierzu ermächtigtes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (§ 11 Abs. 5).

Nach § 11 Abs. 6 der Satzung der Deutsche Wohnen SE bedarf die Beschlussfassung der einfachen Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, sofern er verhindert ist.

§ 11 Abs. 7 bestimmt, dass über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse als Nachweis, nicht jedoch als Wirksamkeitserfordernis, Niederschriften anzufertigen sind, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen dem Leiter der Abstimmung bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung der Deutsche Wohnen SE namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter abgegeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen entgegen zu nehmen.

#### **(j) Geschäftsordnung und Vertraulichkeit (§ 12 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

In § 12 der Satzung der Deutsche Wohnen SE sind die Regelungen des § 8 Abs. 1 und 4 der Satzung der Deutsche Wohnen AG zur Geschäftsordnung und Vertraulichkeit unverändert übernommen. § 8 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen AG geht in § 9 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen SE auf.

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung gibt sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Satzungsbestimmungen eine Geschäftsordnung.

§ 12 Abs. 2 regelt die Schweigepflicht der Aufsichtsratsmitglieder. Sie haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats

sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, an Dritte Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

**(k) Ort, Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 13 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

Die Regelungen zum Ort, der Einberufung und der Teilnahme an der Hauptversammlung wurden gegenüber der Satzung der Deutsche Wohnen AG nahezu unverändert übernommen. Einzige Änderung ist, dass die ordentliche Hauptversammlung der Deutsche Wohnen SE innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO) statt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres wie bei der Deutsche Wohnen AG (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG) abgehalten wird.

§ 13 Abs. 1 bestimmt, dass die Hauptversammlungen am Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Wertpapierbörse stattfinden.

Nach § 13 Abs. 2 der Satzung wird die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, statt der ersten acht Monate wie bei der Deutsche Wohnen AG, abgehalten.

Der Vorstand ist gemäß § 13 Abs. 3 ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung der Gesellschaft über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

Nach § 13 Abs. 4 erfolgt die Einberufung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger innerhalb der gesetzlichen Einberufungsfrist.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 13 Abs. 5 nur diejenigen Inhaberaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig gemäß Abs. 6 zur Hauptversammlung angemeldet haben. Zur Ausübung ihrer Rechte als Inhaberaktionäre haben sie ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gegenüber der Gesellschaft nachzuweisen. Dazu ist ein durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen.

§ 13 Abs. 6 der Satzung sieht vor, dass die Anmeldung nach Abs. 5 und der Nachweis nach Abs. 5 Satz 2 beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung genannten Stelle in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen müssen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises sind nicht mitzurechnen.

Nach § 13 Abs. 7 der Satzung der Deutsche Wohnen SE wird den zur Teilnahme berechtigten Aktionären eine Eintrittskarte ausgestellt.

§ 13 Abs. 8 Satz 1 der Satzung bestimmt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung ein anderes, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorsitz in der Hauptversammlung berufen ist. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wurde in § 13 Abs. 8 Satz 2 der Satzung neu eingefügt, dass der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt wird.

Der Vorsitzende leitet nach § 13 Abs. 9 die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen. Dabei soll sich der Vorsitzende davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

Nach § 13 Abs. 10 ist der Vorstand ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.

Zudem ist der Vorstand nach § 13 Abs. 11 ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

**(I) Stimmrecht und Hauptversammlungsbeschlüsse (§ 14 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

Die Regelungen des § 14 der Satzung der Deutsche Wohnen SE zum Stimmrecht und Hauptversammlungsbeschlüssen entsprechen weitgehend denen des § 10 der Satzung der Deutsche Wohnen AG. Neu eingefügt wurde lediglich entsprechend Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-VO i. V. m. § 51 SEAG eine Regelung zu den Mehrheitserfordernissen für Satzungsänderungen (vgl. unten zu § 14 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

§ 14 Abs. 1 bestimmt, wortgleich mit § 10 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen AG, dass jede Stückaktie eine Stimme gewährt.

Nach § 14 Abs. 2, der ebenfalls identisch ist mit § 10 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Wohnen AG, kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Einberufung der Hauptversammlung kann Erleichterungen vorsehen. Für die Bevollmächtigung von etwaigen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern können in der Einberufung der Hauptversammlung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen hiervon abweichende Anforderungen bestimmt werden.

§ 14 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Insofern entspricht die Regelung § 10 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Wohnen AG. Neu eingefügt wurde Satz 2, der die Mehrheitserfordernisse bei Satzungsänderungen betrifft: Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-VO i. V. m. § 51 SEAG.

§ 14 Abs. 4 der Satzung der Deutsche Wohnen SE regelt wortgleich mit § 10 Abs. 4 der Satzung der Deutsche Wohnen AG die Wahlmodalitäten. Erzielt im Rahmen einer Wahl – auch soweit diese im Wege sukzessiver Abstimmungen über mehrere Beschlussanträge durchgeführt wird – für einzelne oder sämtliche der zu vergebenden Mandate kein Kandidat die erforderliche Mehrheit (erster Wahlgang), so ist insoweit erneut Beschluss zu fassen (zweiter Wahlgang). Im zweiten Wahlgang sind nur solche Kandidaten wählbar, die auch im ersten Wahlgang zur Wahl standen. Zur Wahl steht ferner höchstens diejenige Anzahl an Kandidaten, die dem Zweifachen der nach dem ersten Wahlgang als zu besetzen verbleibenden Mandate entspricht; stünde sonst eine größere Zahl an Kandidaten zur Wahl, so ist über die Wahl derjenigen von ihnen Beschluss zu fassen, deren Wahl im ersten Wahlgang mit der höchsten absoluten Zahl an Stimmen zugestimmt wurde. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen Kandidaten, deren Wahl in diesem Wahlgang mit der höchsten absoluten Zahl an Stimmen zugestimmt wurde.

§ 14 Abs. 5 schließlich sieht – genauso wie § 10 Abs. 5 der Satzung der Deutsche Wohnen AG – vor, dass der Aufsichtsrat zu Satzungsänderungen ermächtigt ist, die lediglich die Fassung betreffen.

#### **(m) Jahresabschluss (§ 15 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

In § 15 der Satzung der Deutsche Wohnen SE sind die Regelungen des § 11 der Satzung der Deutsche Wohnen AG unverändert übernommen.

Nach § 15 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE hat der Vorstand in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (jeweils Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie die jeweiligen Lageberichte oder den gemeinsamen Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen, den er der Hauptversammlung machen will.

§ 15 Abs. 2 sieht vor, dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den bzw. die Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten hat. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss seines Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

Gemäß § 15 Abs. 3 hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, nachdem der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung eingegangen ist.

#### **(n) Gewinnverwendung (§ 16 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

§ 16 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE ist identisch mit § 12 der Satzung der Deutsche Wohnen AG. Neu eingefügt wurde in die Satzung der Deutsche Wohnen SE ein Abs. 2 über die Fälligkeit des Gewinnauszahlungsanspruchs.

Nach § 16 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Wohnen SE beschließt die ordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden



Bilanzgewinns. Sie kann weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen oder eine andere Verwendung beschließen. Soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre verteilt. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

Der neu eingefügte § 16 Abs. 2 sieht vor, dass ein Anspruch der Aktionäre auf Auszahlung des Bilanzgewinns grundsätzlich am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig ist. Die Hauptversammlung kann für den ganzen auszuzahlenden Bilanzgewinn oder für einen bestimmten Teil davon im jeweiligen Einzelfall in den Grenzen der gesetzlichen Vorgaben auch einen späteren Fälligkeitszeitpunkt beschließen.

Hintergrund dieser Fälligkeitsregelung ist die Aktienrechtsnovelle 2016, die mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eine Ergänzung des § 58 Abs. 4 AktG dahingehend vorsieht, dass der Dividendenauszahlungsanspruch am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig ist, sofern nicht in dem Beschluss oder in der Satzung eine spätere Fälligkeit festgelegt ist. Bislang war der Dividendenauszahlungsanspruch der Aktionäre mangels einer speziellen Regelung im AktG sofort fällig (§ 271 BGB). Die neue Fälligkeitsregelung dient nach der Gesetzesbegründung (BT Drs. 18/4349, S. 19) der Umsetzung der europäischen Marktstandards (Market Standards for Corporate Actions Processing von 2012) und damit der Harmonisierung der Wertpapierabwicklung in Europa.

Neu eingefügt wurde ebenfalls § 16 Abs. 3 der SE-Satzung, nach dem der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag gemäß § 59 AktG an die Aktionäre zahlen kann. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich auch bei der deutschen Aktiengesellschaft.

**(o) Kapitalaufbringung und Gründungs-/Umwandlungskosten (§ 17 der Satzung der Deutsche Wohnen SE)**

§ 17 der Satzung der Deutsche Wohnen AG wurde neu eingefügt.

Er sieht in Abs. 1 vor, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch Formwechsel der Deutsche Wohnen AG mit Sitz in Frankfurt am Main, vormals eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 42388, aufgebracht wird. Die Aufnahme dieses Absatzes dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

§ 17 Abs. 2 bestimmt, dass die Gesellschaft die mit der Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1,5 Mio., insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des Mitarbeiter-Beteiligungsverfahrens und des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten trägt.

## **§ 7**

### **AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG**

#### **7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

**(a) Rechtswirkungen der Umwandlung**

Die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unver-

ändert beteiligt. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, das aber durch Verweisungen in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE „übergehen“.

#### **(b) Dividendenberechtigung**

Kein Unterschied besteht zwischen der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der Deutsche Wohnen AG entscheidet auch bei der Deutsche Wohnen SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

#### **(c) Anteilsverhältnisse bei der Deutsche Wohnen SE nach der Umwandlung**

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre halten nach der formwechselnden Umwandlung dieselbe Anzahl von Aktien an der Deutsche Wohnen SE, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Deutsche Wohnen AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

#### **(d) Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der Deutsche Wohnen AG und der Deutsche Wohnen SE in Ziffer 4 dieses Berichts und die Erläuterung der Satzung der Deutsche Wohnen SE in Ziffer 6.2 dieses Berichts.

### **7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung**

Die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der Deutsche Wohnen SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

### **7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung**

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der Deutsche Wohnen AG bzw. Deutsche Wohnen SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der Deutsche Wohnen AG bzw. der Deutsche Wohnen SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der Deutsche Wohnen AG bzw. der Deutsche Wohnen SE ihre steuerlichen Berater zu konsul-

tieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

**(a) Besteuerung der Umwandlung**

Die Deutsche Wohnen AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragssteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der Deutsche Wohnen AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der Deutsche Wohnen SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die Deutsche Wohnen AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der Deutsche Wohnen AG führen wird.

**(b) Besteuerung der zukünftigen Deutsche Wohnen SE und ihrer Aktionäre**

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die Deutsche Wohnen SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die Deutsche Wohnen AG. Die Deutsche Wohnen SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt, wie bisher die Deutsche Wohnen AG, der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der Deutsche Wohnen SE sowie Veräußerungen von Aktien der Deutsche Wohnen SE werden bei den Aktionären der Deutsche Wohnen SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der Deutsche Wohnen AG bzw. Veräußerungen von Aktien der Deutsche Wohnen AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

**7.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung**

Die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in die Deutsche Wohnen SE hat nur geringfügige Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der Deutsche Wohnen AG mit der Umwandlung Aktionäre der Deutsche Wohnen SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 2.5 dieses Berichts). Da die Aktien der Deutsche Wohnen AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden.

Die Deutsche Wohnen-Aktien (ISIN DE000A0HN5C6) sind an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main (XETRA) notiert.

Der Handel der Deutsche Wohnen-Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der bisherigen Deutsche Wohnen AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann der Deutsche Wohnen SE) an der oben aufgeführten Börse handeln, an der die Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der Deutsche Wohnen SE erforderlich. Wegen der Änderung der Firma der Gesellschaft in Deutsche Wohnen SE muss lediglich die Notierung entsprechend auf die neue Firma umgestellt werden.

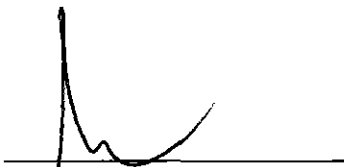
## 7.5 Auswirkung der Umwandlung auf die Arbeitnehmer

Die Umwandlung der Deutsche Wohnen AG in die Deutsche Wohnen SE hat nur die oben in den Ziffern 6.1 (h) und (i) dieses Berichts und in den §§ 8 und 9 des Umwandlungsplans beschriebenen Auswirkungen. Insbesondere bleiben die bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge bestehen.


Frankfurt am Main/Berlin, den 24. April 2017

Deutsche Wohnen AG

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Zahn', written over a horizontal line.

Michael Zahn (CEO)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Wittan', written over a horizontal line.

Lars Wittan (CIO)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Grosse', written over a horizontal line.

Philip Grosse (CFO)